

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 13.05.2024

Einladung: Schreiben vom 30.04.2024

Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der Alten Rheinbrücke

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:10 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Björn Ingendahl

Beigeordnete/r

Rainer Doemen

Rita Höppner

Volker Thehos

Ratsmitglieder

Michael Berndt

Prof. Dr. Frank Bliss

Axel Blumenstein

Egmond Eich

Bettina Fellmer

Andrea Maria Georgi

Sabine Glaser

Wilfried Humpert

Simon Keelan

Andreas Köpping

Claus-Peter Krah

Iris Loosen

Hans Metternich

Thomas Nuhn

Rolf Plewa

Beate Reich

Niclas Schell

Fokje Schreurs-Elsinga

Wolfgang Seidler

Harm Sönksen

Christina Steinhausen

Jürgen Walbröl

Christine Wießmann

Olaf Wulf
Dr. Peter Wyborny

Verwaltung
Gisbert Bachem
Eva Etten
Marc Göttlicher
Peter Günther

bis TOP 11

Schriftführer/in
Beate Fuchs

Gäste
Angela Linden-Berresheim

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglieder
Heinz-Peter Hammer
Jens Huhn
Karin Keelan
Roman Kötter
Alexander Lembke
Antonio Lopez
Helena Cornelia van Wijk

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und bittet zunächst um einen Moment des Gedenkens an den am 12. Mai 2024 verstorbenen Jürgen Blüher. Er gehörte über viele Jahre dem Rat der Stadt Remagen an und engagierte sich als Mitglied in den Ausschüssen. Zudem war Jürgen Blüher Mitglied des Ortsbeirates Kripp und leitete zehn Jahre als Ortsvorsteher die Geschicke des ehemaligen Treidelorts.

Anschließend bedankte er sich bei den Ratsmitgliedern, die nicht wieder zur Wahl antreten und somit heute zum – vorerst – letzten Mal an einer Ratssitzung teilnehmen. Für die Wahlzeit 2019 – 2024 spricht er Claus-Peter Krah Dank und Anerkennung aus und überreicht ihm ein Weinpräsent. Ebenfalls tätig waren in der Wahlzeit 2019 – 2024 die Ratsmitglieder Helena van Wijk und Roman Kötter, die beide nicht an der Sitzung teilnehmen können.

Viele Jahre Engagement in der Kommunalpolitik brachte Wilfried Humpert ein, der nach insgesamt 15 Jahren der Ratszugehörigkeit seine Tätigkeit beendet. Bürgermeister Björn Ingendahl bedankt sich mit einem Weinpräsent sowie einem Gutschein und dem Hinweis, dass die Verabschiedung als Ortsvorsteher im Rahmen der Sitzung des Ortsbeirates Remagen erfolgen werde.

Insgesamt jeweils 20 Jahre engagierten sich Dr. Peter Wyborny und Heinz-Peter Hammer. Dies wird neben den Präsenten mit einer Urkunde der Stadt Remagen sowie des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz honoriert.

45 Jahre engagierte sich Hans Metternich für das Gemeinwohl. In dieser Zeit gehörte er ununterbrochen dem Rat der Stadt Remagen an. Auch Hans Metternich erhält als Zeichen des Dankes und der Anerkennung Präsente sowie die Urkunde der Stadt Remagen und des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Der Vorsitzende stellt nun die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet er, diese um den neuen TOP 7, "Auftragsvergabe; Erneuerung Mischwasserkanal Steilstrecke zwischen Oberwinter und Bandorf" zu erweitern. Zudem bittet er, die bisherigen Tagesordnungspunkte 23, "Auftragsvergabe; Umbau/Sanierung Rathaus, Estricharbeiten" und 27, "Auftragsvergabe; Umbau/Sanierung Rathaus, Schlosserarbeiten (Treppengeländer) abzusetzen. Da die jeweilige Auftragssumme unter 35.000 EUR liegt, sei eine Beschlussfassung durch den Stadtrat entbehrlich.

Den Änderungswünschen wurde einstimmig entsprochen.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Einwohnerfragestunde

- 2 Einführung von Straßenreinigungsgebühren;
Änderung der Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen und
Erlass einer neuen Satzung zur Übernahme der Reinigung öffentlicher
Straßen durch die Stadt und über die Erhebung von Straßenreinigungs-
gebühren
1029/2024

- 3 Jahresabschluss 2023
a) Bericht
b) Bildung von Haushaltsresten
c) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen
1036/2024

- 4 Genehmigung der Jahresrechnung 2023; Entlastung des Bürgermeisters
und der Beigeordneten
1066/2024

- 5 Jahresabschluss zum 31.12.2023 - Abwasserbeseitigung
1061/2024

- 6 Jahresabschluss zum 31.12.2023 - Wasserversorgung
1062/2024

- 7 Auftragsvergabe; Erneuerung Mischwasserkanal Steilstrecke zwischen
Oberwinter und Bandorf
1096/2024

- 8 Bau- und Planungsangelegenheiten
Städtebauförderprogramm "Wachstum und nachhaltige Entwicklung - Nachhaltige Stadt"
- Beratung und Beschluss über das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK)
- Beschluss über die Sanierungssatzung "Innenstadt/Historisches Dreieck/Rheinpromenade"
1041/2024
- 9 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 10.42 "Sinziger Straße" (10.42/01)
- Auswertung der Offenlage
- Satzungsbeschluss
1043/2024
- 10 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
20. Änderung Flächennutzungsplan "Backes Bandorf" sowie
Aufstellung Bebauungsplan 33.10 "Backes in den Bandorfer Wiesen"
(33.10/00)
- Auswertung der Unterrichtung
- Durchführung der Offenlage
1056/2024
- 11 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
22. Änderung Flächennutzungsplan 2004 "Haus Humboldtstein", Oberwinter-Rolandseck
Bebauungsplan 34.09 "Haus Humboldtstein" (34.09/00)
- Auswertung der Unterrichtung
- Beschluss zur Offenlage
1042/2024
- 12 Widmung von Gemeindestraßen - Gotenstraße
1049/2024
- 13 Widmung von Gemeindestraßen - Salierstraße
1050/2024
- 14 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 18.04.1988 in der Fassung vom 06.03.1996
1092/2024
- 15 Klimaanpassungskonzept - Entwurf Maßnahmenkatalog
1054/2024
- 16 Vorstellung und Beratung des Schulentwicklungsplans
1067/2024

- 17 Fortführung Bundesförderprogramm "Demokratie leben!" ab 2025
1059/2024
- 18 Sanierung Freizeitbad Remagen; Beantragung und Durchführung der Maßnahme sowie Bereitstellung des Eigenanteils
1093/2024
- 19 Auftragsvergabe; Integrierte Gesamtschule, Landschaftsbauarbeiten (Klimaanpassungsprojekt)
1069/2024
- 20 Auftragsvergabe; Grundschulen Oberwinter und Remagen, Landschaftsbauarbeiten (Klimaanpassungsprojekt)
1070/2024
- 21 Auftragsvergabe; Grundschule Kripp, Landschaftsbauarbeiten (Klimaanpassungsprojekt)
1071/2024
- 22 Auftragsvergabe; Turnhalle der Integrierten Gesamtschule, Dachdeckerarbeiten (Gründach)
1091/2024
- 23 Auftragsvergabe; Integrierte Gesamtschule, Trockenbauarbeiten (Erneuerung der Flurdecken, Brandschutzmaßnahme)
1080/2024
- 24 Auftragsvergabe; Umbau/Sanierung Rathaus, Parkettarbeiten
1082/2024
- 25 Auftragsvergabe; Umbau/Sanierung Rathaus, Bodenbelagsarbeiten (Natursteinarbeiten)
1083/2024
- 26 Auftragsvergabe; Umbau/Sanierung Rathaus, Schreinerarbeiten (Innentüren)
1084/2024
- 27 Auftragsvergabe; Umbau/Sanierung Rathaus, Lieferung und Montage von Möbeln
1086/2024
- 28 Auftragsvergabe; Freiwillige Feuerwehr Stadt Remagen Einheit Remagen und Kripp, Anschaffung von zwei Mannschaftstransportfahrzeugen (MTF)
1095/2024
- 29 Annahme von Geldzuwendungen
1094/2024

30 Mitteilungen

31 Anfragen

31.1 Notfall-Rufnummer der Stadtverwaltung

31.2 Grünschnitt im Bereich "Im Ellig", Oberwinter

31.3 Grünschnitt im Bereich Rolandswerth

31.4 Grünschnitt im Bereich B9 - Bahndamm, Oberwinter

31.5 Begrünung des Bahndamms entlang der Geschwister-Scholl-Straße

23. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Einwohnerfragestunde –

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

Zu Punkt 2 – Einführung von Straßenreinigungsgebühren; Änderung der Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen und Erlass einer neuen Satzung zur Übernahme der Reinigung öffentlicher Straßen durch die Stadt und über die Er- hebung von Straßenreinigungsgebühren Vorlage: 1029/2024 –

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 11.09.2023 die Einführung einer Straßenreinigungsgebühr für den Innenstadtbereich befürwortet und die Verwaltung mit der Erarbeitung der Satzungsänderungen beauftragt.

Die Straßen wurden in zwei Reinigungsklassen aufgeteilt (Fußgängerzone und verkehrsberuhigte Bereiche in Reinigungsklasse II, alle sonstigen Straßen in Reinigungsklasse I). Die Reinigung der Gehwege (Straßen Reinigungsklasse I) sowie der Winterdienst sollen von der Neuregelung ausgenommen bleiben, so dass hierfür weiterhin die Anlieger verantwortlich sind.

Nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss empfahl dieser dem Stadtrat, die Reinigungssatzung zu erlassen, die Einteilung der Straßen möge jedoch in drei Kategorien erfolgen. Die Straßen und der Reinigungsgruppen 1 und 2 sollen einmal wöchentlich gereinigt werden. Die Straßen und Bereiche der Reinigungsgruppe 3 sollen dreimal wöchentlich gereinigt werden.

In seiner Sitzung am 26.02.2024 ist der Rat der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses gefolgt. Aufgrund eines Formfehlers (Nichtbeachtung von Sonderinteresse) muss die Beschlussfassung wiederholt werden. Daher stehe der Punkt erneut auf der Tagesordnung, so der Vorsitzende. In der Zwischenzeit habe die Verwaltung weitere Zahlen und Fakten einholen können.

Die zu reinigenden Flächen und laufenden Meter Straßenlänge wurden mit folgendem Ergebnis grob ermittelt:

Reinigungsgruppe I:	20.179 qm	3.115 m
Reinigungsgruppe II:	14.540 qm	2.450 m
Reinigungsgruppe III:	9.524 qm	1.485 m

Insgesamt: 44.243 qm, 7.050 m

Eine Kostenkalkulation von privaten Reinigungsfirmen konnte trotz mehrmaligen Nachfrages nicht erhalten werden.

Eine grobe Kostenkalkulation des Bauhofes ergab ein Stundensatz von 181,25 EUR, in dem eine Fläche von 4.000 qm gereinigt werden kann. Die Kosten pro qm belaufen sich somit auf ca. 0,045 EUR.

Für die Reinigungsgruppen ergeben sich somit folgende, voraussichtliche Gebühren (pro lfd. Meter und pro Jahr):

Reinigungsgruppe I:	15,26 EUR (bzgl. Hauptverkehrsstraßen: 11,45 EUR)
Reinigungsgruppe II:	13,98 EUR
Reinigungsgruppe III:	45,34 EUR (bzgl. Hauptverkehrsstraßen: 34,00 EUR)

Als einmalige Kosten fallen an:

Kehrmaschine:	130.000 EUR
Zusätzliches Fahrzeug:	45.000 EUR
Beschilderung:	5.000 EUR
Insgesamt:	180.000 EUR

Einnahmen durch Einwegkunststofffond

Ab 2024 sind Hersteller von ausgewählten Einwegkunststoffprodukten dazu verpflichtet, bestimmte Kosten der Entsorgung und Reinigung im öffentlichen Raum zu tragen, die bislang von der Allgemeinheit finanziert werden. Die Abwicklung erfolgt über eine Onlineplattform (DIVID). Die Registrierung der Hersteller ist seit April 2024 auf der Plattform möglich. Die Registrierung der Anspruchsberechtigten (Entsorgungsträger, Kommunen, etc.) ist ab 01.06.2024 möglich.

Ab 2025 kann dann jeweils bis zum 15. Mai eines Jahres eine sogenannte Leistungsmeldung der Anspruchsberechtigten abgegeben werden. Diese beinhaltet die erstattungsfähigen Kosten des Vorjahres, also erstmalig in 2025 dann die Kosten von 2024.

Bei der Meldung können Sammlungskosten, Reinigungskosten, Sensibilisierungskosten sowie die Datenerhebungs- und –übermittlungskosten wie folgt angegeben werden:

- Reinigungsleistung Strecke in Kilometer (km),
- Sammlungsleistung Papierkorb in Liter (l),
- Reinigungsleistung Fläche in Quadratmeter (m^2),
- Reinigungsleistung Sinkkasten in Stück,
- Entsorgungsleistung Abfallmenge in Tonnen (t) und
- der Aufwand der Öffentlichkeitsarbeit in Mitarbeiterstunde (h/MA).

Es sind somit keine "Kosten" im eigentlichen Sinne anzugeben.

Die Meldung kann neben dem gebührenpflichtigen Innenstadt-Bereich der Kernstadt auch andere gesamtstädtische Bereiche mit abdecken (Papierkörbe, Sinkkästen, Abfallentsorgungen außerhalb der Innenstadt, etc.).

Die Zahlungen aus dem Fond erfolgen jeweils im letzten Quartal des Meldejahres, also für 2024 im 4. Quartal 2025. Es kann daher erstmals in 2025 eine Kostenreduzierung bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden und somit zu einer Entlastung der Gebührenzahler führen.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat erlässt die

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Remagen vom 19.12.1990

Der Stadtrat hat am 13.05.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung der Stadt Remagen über die Reinigung der öffentlichen Straßen –
Grundsatzung Straßenreinigung –

§ 2

§ 1 Absatz 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

Ausnahmen von der Reinigungspflicht für einzelne Straßen oder Teile von Straßen oder Ausnahmen für bestimmte Reinigungspflichten können in einer Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Gebührensatzung Straßenreinigung – geregelt werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Remagen, den
Björn Ingendahl
Bürgermeister

Des Weiteren erlässt Stadtrat die

Satzung
der Stadt Remagen
über die Reinigung öffentlicher Straßen
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- Gebührensatzung Straßenreinigung -
vom 13.05.2024

Der Stadtrat hat am 13.05.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die der Stadt Remagen aufgrund des § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegende Reinigungspflicht für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen ist durch die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 19.12.1990 (Grundsatzung Straßenreinigung) in der jeweils gültigen Fassung den Eigentümern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen worden, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder an sie angrenzen. Von dieser Übertragung werden bei den in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Straßenreinigungsmaßnahmen ausgenommen.
- (2) Für die Wahrnehmung der Reinigungspflichten nach Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erhebt die Stadt Remagen nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung umfasst ausschließlich das Säubern folgender Straßenbestandteile:
 - a) Fahrbahnen
 - b) Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche, Plätze
 - c) Parkplätze
 - d) Straßenrinnen
 - e) Radwege und Promenadenwege
 - f) Böschungen und Grabenüberbrückungen
 - g) Gehwege und Treppenabgänge in der Reinigungsgruppe III
- (2) Die Reinigungspflichten für die in der Anlage dieser Satzung nicht aufgeführten Straßen des Stadtgebietes und die in Abs. 1 nicht genannten Straßenbestandteile sowie die in Abs. 1 nicht genannten Reinigungstätigkeiten für die in der Anlage aufgezählten Straßen oder Straßenteile verbleiben bei den Reinigungspflichtigen im Sinne von § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 19.12.1990 (Grundsatzung Straßenreinigung).
- (3) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Gemeinde können keine Ansprüche insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden.

§ 3 **Reinigungsgruppen**

- (1) Die Straßen, für die die Reinigung durchgeführt wird, werden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verschmutzung und Ausbauart in drei Reinigungsgruppen aufgeteilt. Die Zuordnung der einzelnen Straßen zu den Reinigungsgruppen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Hauptverkehrsstraßen werden besonders gekennzeichnet.
- (2) In den einzelnen Reinigungsgruppen wird die Straßenreinigung in folgendem zeitlichen Abstand durchgeführt:
 - a. Reinigungsgruppe I – wöchentlich eine Reinigung,
 - b. Reinigungsgruppe II – wöchentlich eine Reinigung,
 - c. Reinigungsgruppe III – wöchentlich drei Reinigungen.
- (3) Bei Bedarf kann die Gemeinde weitere Reinigungen durchführen.

§ 4 **Gebührenfähige Kosten**

Gebührenfähig sind die Kosten, die der Stadt durch die Straßenreinigung entstehen; ihre Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 5 **Gebührengegenstand**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt gereinigt werden. § 1 Abs. 2 bis 4 der Satzung über die Reinigung von öffentlichen Straßen vom 19.12.1990 (Grundsatzung Straßenreinigung) gilt sinngemäß.

§ 6 **Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und die Bemessung der Nutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge und nach der Häufigkeit der Reinigung entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsgruppe gemäß § 4.
- (2) Die Reinigungsgebührensätze werden für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (3) Als Straßenlänge im Sinne des Abs. 1 und 2 gilt:

- a. Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so gilt als Straßenlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden.
 - b. Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), eine nach Buchstabe a Satz 2 zu ermittelnde Straßenlänge.
- (4) Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten nicht berücksichtigt. Als geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf gelten insbesondere einzelne Park- und Omnibushaltebuchten. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Abs. 3 die Verbindung der äußeren Punkte der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
- (5) Bei Grundstücken, die an Hauptverkehrsstraßen liegen oder die zu solchen Straßen erschlossen sind, wird die Gebühr, soweit sie auf Straßenlängen der Hauptverkehrsstraße bezogen ist, um 25 v.H. gekürzt.

§ 7

Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die Stadt die Straßenreinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Das gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke und Grundstücke, für die die Gebührenpflicht wegfällt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.
- (3) Beeinträchtigungen oder Ausfälle der Straßenreinigung durch private Baumaßnahmen sowie Behinderungen oder Beeinträchtigungen durch den ruhenden Verkehr führen nicht zu einer Gebührenermäßigung.
- (4) Die Gebührenschuld für den Bemessungszeitraum (§ 9 Abs. 1 Satz 1) entsteht jeweils am Ende des Bemessungszeitraums.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer am Ende des Bemessungszeitraums (§ 9 Abs. 1 Satz 1) Eigentümer eines Grundstückes nach § 6 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Gründdienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberichtigen (§ 1093 BGB).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe zu reinigende Straßenlänge sind Gesamtschuldner. Gleches gilt für Miteigentümer und mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt anzugeben.
- (4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Stadt den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt hiervon Kenntnis erhält.

§ 9 Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird für je ein Kalenderjahr berechnet (Bemessungszeitraum), die Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekannt gemacht. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.
- (2) Vorausleistungen nach § 10 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., die erste Rate jedoch frühestens ein Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides, fällig.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraumes, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.
- (4) Nachzuzahlende Beträge des Gebührenpflichtigen werden einen Monat nach Bekanntgabe, Erstattungsbeträge mit dem Tag der Bekanntgabe des Bescheides, fällig.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10 **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn der Gebührenpflicht erhebt die Stadt Vorausleistungen auf die Straßenreinigungsgebühren des laufenden Jahres. Die Höhe richtet sich nach den voraussichtlichen Gebühren für das laufende Jahr.
- (2) Nach Entstehung des Gebührenanspruchs werden die Gebühren endgültig festgesetzt. Gleichzeitig werden neue Vorausleistungen festgesetzt.

§ 11 **Konkurrenzen**

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 8 dieser Satzung den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

Remagen, den

Björn Ingendahl
Bürgermeister

Nach einem Jahr soll eine Evaluierung erfolgen.

Die Ratsmitglieder Simon Keelan, Rolf Plewa, Beate Reich und Dr. Peter Wyborny haben wegen Sonderinteresse an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen und haben den Sitzungstisch verlassen.

mehrheitlich beschlossen
Nein 2 Enthaltung 3 Sonderinteressen 4

Zu Punkt 3 – Jahresabschluss 2023
a) Bericht
b) Bildung von Haushaltsresten
c) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage: 1036/2024 –

Büroleiter Marc Göttlicher informiert über die wesentlichen Zahlen der Ergebnis- und Finanzrechnung des Haushaltjahres 2023. Die Übersicht ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Weiterer Beratungsbedarf besteht nicht.

Es ergeht folgender

Beschluss:

- a) Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
- b) Der Bildung von Haushaltsresten wird zugestimmt.
- c) Die im Jahr 2023 entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen genehmigt der Stadtrat.

mehrheitlich beschlossen
Nein 1

Zu Punkt 4 – Genehmigung der Jahresrechnung 2023; Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten
Vorlage: 1066/2024 –

Der Vorsitzende, die Erste Beigeordnete Rita Höppner sowie die Beigeordneten Volker Thehos und Rainer Doemen verlassen wegen Sonderinteresse den Sitzungstisch.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Prof. Dr. Frank Bliss, ruft den Tagesordnungspunkt auf. Die Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.04.2024 sowie die Stellungnahme der Verwaltung liegen allen Ratsmitgliedern vor. Die Feststellungen werden von Prof. Dr. Frank Bliss kurz erläutert.

Er dankt der Verwaltung für die hilfreiche Unterstützung während der Prüfung und die geleistete Arbeit im Prüfzeitraum.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses genehmigt der Stadtrat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 und entlastet Bürgermeister Björn Ingendahl, die Erste Beigeordnete Rita Höppner sowie die Beigeordneten Volker Thehos und Rainer Doemen mehrheitlich, bei einer Gegenstimme.

Der Vorsitzende, die Erste Beigeordnete Rita Höppner sowie die Beigeordneten Volker Thehos und Rainer Doemen haben an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Nachdem Bürgermeister Björn Ingendahl den Vorsitz wieder übernimmt, bedankt er sich, auch im Namen der Beigeordneten, für die erteilte Entlastung. Gleichfalls dankt er den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses für die geleistete Arbeit.

mehrheitlich beschlossen

Nein 1

**Zu Punkt 5 – Jahresabschluss zum 31.12.2023 - Abwasserbeseitigung
Vorlage: 1061/2024 –**

Das Jahresergebnis gem. Wirtschaftsplan 2023 ging von einem Jahresverlust in Höhe von 187.000 EUR aus. Der vorliegende geprüfte Jahresabschluss weist einen Jahresgewinn von 131.463,42 EUR aus. Insbesondere die Erstattungen aus Vorjahren, die sich aus den Abrechnungen der Betriebskostenumlagen der Abwasserzweckverbände ergeben haben, sowie höhere Umsatzerlöse durch die Anpassung der Schmutzwassergebühren konnten die Erhöhung des Materialaufwands überkompensieren. Darüber hinaus konnte erneut auf die Aufnahme eines Darlehens verzichtet werden, so dass die Zinsbelastung unter dem Planansatz lag.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die Jahresbilanz zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 33.557.475,83 EUR und einem Jahresgewinn von 131.463,42 EUR fest und genehmigt diese. Weiterhin beschließt er, den Jahresgewinn 2023 in Höhe von 131.463,42 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

einstimmig beschlossen

Enthaltung 1

**Zu Punkt 6 – Jahresabschluss zum 31.12.2023 - Wasserversorgung
Vorlage: 1062/2024 –**

Im Wirtschaftsplan 2023 wurde bei einer zu erwartenden Konzessionsabgabe von 227.000 EUR ein Jahresgewinn von 128.000 EUR veranschlagt. 2023 war der Wasserverkauf rückläufig. Durch die vollständige Inanspruchnahme der Rückstellung für Kostenüberdeckung erhöhten sich die Umsatzerlöse dennoch um rund 197.000 EUR. Der Materialaufwand stieg gegenüber dem Vorjahr um rund 151.000 EUR, was im Wesentlichen auf Preiserhöhungen bei Dienstleistern sowie gestiegene Wasserbezugskosten zurückzuführen ist. Im Berichtsjahr 2023 wurde ein Jahresgewinn von 123.656,29 EUR erzielt, die Konzessionsabgabe konnte mit 225.299,54 EUR voll erwirtschaftet werden.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die Jahresbilanz zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 9.346.040,54 EUR und einem Jahresgewinn von 123.656,29 EUR fest und genehmigt diese. Weiterhin beschließt er, den Jahresgewinn 2023 in Höhe von 123.656,29 EUR in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

einstimmig beschlossen

Enthaltung 1

**Zu Punkt 7 – Auftragsvergabe; Erneuerung Mischwasserkanal Steilstrecke zwischen Oberwinter und Bandorf
Vorlage: 1096/2024 –**

Die Steilstrecke zwischen Oberwinter und Bandorf wurde 2012 im unteren Bereich aufgrund hoher hydrodynamischer Kräfte durch eine geschweißte PE-Leitung erneuert. Nach Abschluss der Kanalbauarbeiten im Rheinhöhenweg ist auch im oberen Steilstück ein Restbestand von ca. 30 Metern aus Altersgründen zu erneuern. Die Baumaßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben und am 19.04.2024 submittiert. Es wurde nur ein Angebot abgegeben. Die Ausführung soll im Juni/Juli 2024 erfolgen. Das Auftragsvolumen umfasst 140.744,05 EUR. Die Mittelbereitstellung erfolgt über die Position 1 des Wirtschaftsplans.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Erneuerung des Mischwasserkanals in der Steilstrecke zwischen Oberwinter und Bandorf in Höhe von 140.744,05 EUR der Firma Koll Baugesellschaft mbH, Remagen zu erteilen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 8

- Bau- und Planungsangelegenheiten**
 - Städtebauförderprogramm "Wachstum und nachhaltige Entwicklung - Nachhaltige Stadt"**
 - Beratung und Beschluss über das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK)**
 - Beschluss über die Sanierungssatzung "Innenstadt/Historisches Dreieck/Rheinpromenade"**
- Vorlage: 1041/2024 –**
-

Auf die Beschlussvorlage 0892/2023 mit ihrem Inhalt sowie den unter Vorbehalt gefassten Beschluss des Stadtrates vom 10.07.2023 wird Bezug genommen.

Das Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) wurde mit einer aktualisierten Fassung der Kosten- & Finanzierungsübersicht (KoFi, Arbeitsstand 11/2023) der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zur Zustimmung vorgelegt. In Abstimmung mit dem Ministerium des Inneren und für Sport, dem Fördermittelgeber, stimmte die ADD schließlich mit Schreiben vom 20.02.2024 unter Auflagen zu.

Das Sanierungsgebiet betreffend, legt die Stadt mit dem Beschluss formal ein Sanierungsgebiet i.S. des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) fest, welches als Satzung zu beschließen ist.

Der Förderzeitraum für das etwa 20,82 ha große Sanierungsgebiet beträgt 10 Jahre und endet – beginnend ab der Aufnahme in das Förderprogramm im Jahr 2021 - im Jahr 2030. Gegenüber dem Fördermittelgeber ist die Gesamtmaßnahme bis 2033 abzurechnen.

Die Sanierung wird nach den Vorschriften des § 142 Abs. 4 BauGB als vereinfachtes Sanierungsverfahren durchgeführt (ISEK, S. 131-133). Die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB, die insbesondere die Erhebung von Ausgleichsbeträgen und die Prüfung der Kaufpreise beinhalten, finden damit keine Anwendung. Dies bedingt allerdings, dass Beitragspflichten in anderer Form entstehen, welche als Erschließungsbeitrag (im Falle einer erstmaligen Herstellung, § 127 BauGB) oder, eher zutreffend, als Ausbaubeitrag durch die Stadt über die wiederkehrenden Beiträge zu erheben sind.

Seitens der Vertreter der Bauverwaltung werden Fragen zur Höhe des Eigenanteils und zu voraussichtlichen Straßenbaubeurägen (Ausbau- oder Erschließungsbeiträge) beantwortet.

Anschließend ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt unter Berücksichtigung der in der Zustimmung vom 20.02.2024 enthaltenen Auflagen der ADD das vorgelegte Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept nebst Anlagen.

Der Stadtrat legt hierauf aufbauend das Sanierungsgebiet „Innenstadt / Historisches Dreieck / Rheinpromenade“ förmlich als Satzung fest.

mehrheitlich beschlossen
Nein 1 Enthaltung 1

Zu Punkt 9 – Bau- und Planungsangelegenheiten

Bauleitplanung der Stadt Remagen

Bebauungsplan 10.42 "Sinziger Straße" (10.42/01)

- Auswertung der Offenlage

- Satzungsbeschluss

Vorlage: 1043/2024 –

In der Zeit vom 26.01.2024 bis einschließlich 01.03.2024 wurde die Offenlage zum Entwurf des Bebauungsplans durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde hierüber durch amtliche Bekanntmachung vom 18.01.2024, die planbetroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange mit gesondertem Schreiben vom 12.01.2024 informiert.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hatte dem Stadtrat empfohlen, die eingegangenen Stellungnahmen zu würdigen und entsprechend den jeweiligen Beschlussvorschlägen mit den weiteren Stellungnahmen und Planungszielen unter- und gegeneinander abzuwählen und den Entwurf mit den entsprechend ergänzten Unterlagen als Satzung zu beschließen.

Ausgiebig diskutiert wird die Führung bzw. Einrichtung eines durchgängigen, separaten Radweges. Die aktuelle Planung benachteilige den Radverkehr und stehe somit nicht im Einklang mit dem Mobilitätskonzept der Stadt. Der vorgesehene Ausbau der Verkehrsanlage stelle eine einmalige Chance dar, sämtliche Bedürfnisse zu berücksichtigen. Bürgermeister Björn Ingendahl sieht das Dilemma, gibt jedoch zu bedenken, dass ein Stoppen der vorliegenden Planung und deren Überarbeitung enorme Mehrkosten verursachen würde, die nach Aussage des Landesbetriebs für Mobilität (LBM) von der Stadt zu tragen seien, da der LBM auf Basis der Anfang 2018 vom Ortsbeirat Remagen verabschiedeten Ausbauplanung die Planung weiter vorangetrieben hat. Hierzu zählen neben den erneuten Planungskosten unter anderem auch etwaige Kosten für Grundstücksankäufe.

Nach ausführlicher Diskussion ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

- a) zur Förderung des Radverkehrs soll zeitnah eine weitergehende Beratung erfolgen,
- b) die eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Anlage zu würdigen und entsprechend den jeweiligen Beschlussvorschlägen mit den weiteren Stellungnahmen und Planungszielen unter- und gegeneinander abzuwählen
- c) den Entwurf mit den entsprechend ergänzten Unterlagen als Satzung.

Der Beschluss zu a) ergeht einstimmig, bei einer Enthaltung. Die Beschlüsse zu b) und c) erfolgen mehrheitlich bei fünf Gegenstimmen und einer Enthaltung.

Stadtratsmitglied Prof. Dr. Frank Bliss hat wegen Sonderinteresse den Sitzungstisch verlassen und an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

mehrfach beschlossen; Sonderinteressen 1

Zu Punkt 10 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
20. Änderung Flächennutzungsplan "Backes Bandorf" sowie Aufstellung Bebauungsplan 33.10 "Backes in den Bandorfer Wiesen" (33.10/00)
- Auswertung der Unterrichtung
- Durchführung der Offenlage
Vorlage: 1056/2024 –

In der Zeit vom 25.03.2022 bis einschließlich 29.04.2022 wurde die Unterrichtung (frühzeitige Beteiligung) zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde hierüber durch amtliche Bekanntmachung vom 17.03.2022, die planbetroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange mit gesondertem Schreiben vom 07.03.2022 informiert.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hatte dem Stadtrat empfohlen, die Stellungnahmen zu würdigen und abzuwägen und mit den entsprechend geänderten und ergänzten Unterlagen die Offenlage durchzuführen.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt,

- die Stellungnahmen gemäß der Anlage zu würdigen und abzuwägen
- mit den entsprechend geänderten und ergänzten Unterlagen die Offenlage durchzuführen.

einstimmig beschlossen; Enthaltung 2

Zu Punkt 11 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
22. Änderung Flächennutzungsplan 2004 "Haus Humboldtstein", Oberwinter-Rolandseck
Bebauungsplan 34.09 "Haus Humboldtstein" (34.09/00)
- Auswertung der Unterrichtung
- Beschluss zur Offenlage
Vorlage: 1042/2024 –

In der Zeit vom 25.03.2022 bis einschließlich 29.04.2022 wurde die Unterrichtung (frühzeitige Beteiligung) zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes so-

wie zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde hierüber durch amtliche Bekanntmachung vom 17.03.2022, die planbetroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange mit gesondertem Schreiben vom 07.03.2022 informiert.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hatte dem Stadtrat empfohlen, die eingegangenen Stellungnahmen zu würdigen, mit den weiteren Planungszielen unter- und gegeneinander abzuwagen und entsprechend den jeweiligen Beschlussvorschlägen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, und mit den so geänderten und ergänzten Unterlagen die Offenlage durchzuführen.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt,

- a) die eingegangenen Stellungnahmen gemäß den Anlagen zu würdigen, mit den weiteren Planungszielen unter- und gegeneinander abzuwagen und entsprechend den jeweiligen Beschlussvorschlägen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen,
- b) mit den so geänderten und ergänzten Unterlagen die Offenlage durchzuführen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 12 – Widmung von Gemeindestraßen - Gotenstraße
Vorlage: 1049/2024 –**

Die Gotenstraße wird derzeit ausgebaut. Nach Durchsicht der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Gotenstraße noch nicht gewidmet wurde. Die Straße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 8, Flurstück 146/63.



Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Gotenstraße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S. 273), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 8, Flurstück 146/63.

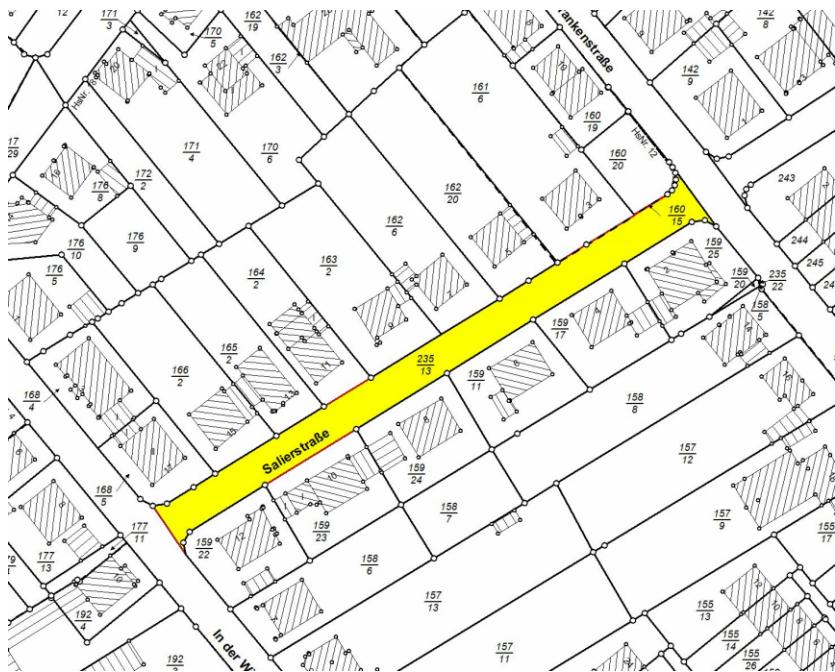
Der beigegebene Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 13 – Widmung von Gemeindestraßen - Salierstraße Vorlage: 1050/2024 –

Die Salierstraße wird derzeit ausgebaut. Nach Durchsicht der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Salierstraße noch nicht gewidmet wurde. Die Straße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 8, Flurstücke 160/15 und 235/13.



Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Salierstraße in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S. 273), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 8, Flurstücke 160/15 und 235/13.

Der beigefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 14 – Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 18.04.1988
in der Fassung vom 06.03.1996
Vorlage: 1092/2024 –**

Im Jahr 2019 wurden die Bauarbeiten in der Römerstraße beendet. Der hintere Teil der Römerstraße wurde seinerzeit erstmalig hergestellt, sodass im Oktober 2020 Bescheide über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen an die jeweiligen Grundstückseigentümer ergingen.

In einem anschließenden Verfahren, hat das Verwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 22.02.2024 Bescheide aufgehoben, mit der Begründung, dass drei Regelungen in der Erschließungsbeitragssatzung in der maßgeblichen Fassung vom 06.03.1996 nicht hinreichend bestimmt sind.

In der Folge wurde die Erschließungsbeitragssatzung in den §§ 5 und 6 überarbeitet. Gisbert Bachem weist darauf hin, dass die Satzung zum 01.06.2020 in Kraft treten soll.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt nachfolgende

Satzung der Stadt Remagen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragsatzung)

Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 06.03.1996

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
- § 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- § 5 Abrechnungsgebiet, Grundstücksflächen und Geschossflächen
- § 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Merkmale der endgültigen Herstellung
- § 9 Immissionsschutzanlagen
- § 10 Vorausleistungen
- § 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages
- § 12 Inkrafttreten

§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt Remagen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen

1. in Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten,

a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 16 m Breite,

- b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 10 m Breite,
- 2. in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten,
 - a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 18 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 12,5 m Breite,
- 3. in Industriegebieten,
 - a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 20 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 14,5 m Breite,
- 4. in Kleinsiedlungs- und Ferienhausgebieten,
 - a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 10 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 7 m Breite,
- 5. in Dauerkleingarten- und Wochenendhausgebieten bis zu 6 m Breite,
- 6. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
- 7. für die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite von 20 m,
- 8. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß der Nrn. 1 bis 4 und 6 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß der Nrn. 1 bis 4 und 6, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
- 9. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß der Nrn. 1 bis 6 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 1 der Nrn. 1 bis 4 und 6 angegebenen Maße auf das Anderthalbache, mindestens aber um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 gehören insbesondere die Kosten
1. für den Erwerb der Grundflächen,
 2. für die Freilegung von Grundflächen,
 3. für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtung für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung,
 4. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 5. die für die Teile einer Fahrbahn einer Ortdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln, oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit) insgesamt ermitteln.

§ 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet, Grundstücksflächen und Geschossflächen

- (1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder ei-

ner Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage oder der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

1. soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,
2. soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Die Geschossfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch die Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenanzahl. Für die Geschossflächenanzahl sind die Regelungen des Bebauungsplans maßgebend. Dies gilt auch im Falle der Planreife i. S. d. § 33 BauGB. Im Falle des § 34 BauGB ist die Geschossfläche unter Berücksichtigung der zulässigen Geschossflächen zu ermitteln.

(5) Für die Berechnung der Geschossflächen nach Abs. 4 gilt:

1. In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschossfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplans abzuleiten.

2. Ist statt einer Geschossflächenanzahl nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist diese zur Ermittlung der Geschossflächenanzahl durch 3,5 zu teilen. Ist keine Geschossflächenanzahl, aber eine Grundflächenzahl und die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt das Vielfache aus der Grundflächenzahl und dem Quotienten aus der Gebäudehöhe und der Zahl 3,2. Bruchzahlen werden auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch auf- oder abgerundet.

 3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.

 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder die nach Nr. 2 erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gelten für die Berechnung der Geschossfläche folgende Geschossflächenzahlen:
 - a) Wohn-, Misch-, Dorf-, und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss

0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen
0,8
drei zulässigen Vollgeschossen
1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen
1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen
1,2

 - b) Kern- und Gewerbegebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss

1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen
1,6
drei zulässigen Vollgeschossen
2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen
2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen
2,4

 - c) Industrie- und sonstige Sondergebiete

2,4

- Als zulässig im Sinne von a) und b) gilt die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten Vollgeschosse.

- d) Wochenendhaus- und Kleingartengebiete
0,2
- e) Kleinsiedlungsgebiete
0,4
- f) Campingplatzgebiete
0,4

Kann eine Zuordnung zu einem der in Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken auf das in der näheren Umgebung des Grundstückes überwiegend vorhandene Nutzungsmaß abgestellt.

5. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer Geschossflächenanzahl oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt,
gilt 0,5 als Geschossflächenanzahl.
6. Bei Grundstücken mit Friedhöfen, Freibädern, Sport-, Fest- und Campingplätzen sowie sonstigen Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Eben genutzt werden können, gilt 0,4 als Geschossflächenanzahl.
7. Bei Grundstücken, die auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschossflächenanzahl.
8. Bei Grundstücke, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) Die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
9. Ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt § 5. Den Grundstücksflächen nach Satz 1 werden für die Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 20 v. H. der Grundstücksfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.
- (2) Sofern im Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird der Erschließungsaufwand abweichend von Absatz 1 nach den Geschossflächen verteilt. Für die Ermittlung der Geschossflächen gilt § 5 Abs. 4. Den Geschossflächen werden für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 20 v. H. der Geschossfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (3) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen. Dies gilt nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten; § 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB bleibt unberührt.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung und
3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
 - a) Fahrbahn,

- b) Radwege,
- c) Gehwege,
- d) Parkflächen,
- e) Grünanlagen,
- f) Mischflächen,
- g) Entwässerungseinrichtungen sowie
- h) Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt im Einzelfall.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

1. ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde/Stadt stehen und
2. sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde/Stadt bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.

(2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
2. unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
3. Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde/Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Vorausleistungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2020 in Kraft.

Remagen, den

Björn Ingendahl
Bürgermeister

mehrheitlich beschlossen
Ja 0 Nein 1 Enthaltung 1 Sonderinteressen 0

**Zu Punkt 15 – Klimaanpassungskonzept - Entwurf Maßnahmenkatalog
Vorlage: 1054/2024 –**

Das Klimaanpassungsmanagement erarbeitet aktuell ein integriertes Klimaanpassungskonzept für die Stadt Remagen. Die Erstellung wird mit Fördermitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) gefördert.

Im Rahmen der Konzepterstellung ist die Ausarbeitung eines Maßnahmenkatalogs vorgesehen. Der Katalog bildet den Hauptbestandteil des Konzeptes. Er umfasst die Maßnahmen, die zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels kurz-, mittel- und langfristig in Remagen ergriffen werden sollen. Der Maßnahmenkatalog wurde vom Klimaanpassungsmanagement unter Beteiligung der Stadtverwaltung, der Politik und den Bürgerinnen und Bürgern von Remagen erstellt. Überprüft wurde der Entwurf zudem durch das Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen Rheinland-Pfalz sowie das beauftragte Ingenieurbüro Burghardt und Partner.

Der Katalog beinhaltet Ziele des Klimaanpassungsprozesses und unterlegt diese mit ausgewählten Maßnahmen. Die Priorisierung der Maßnahmen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach Auswertung der vom beauftragten Ingenieurbüro erstellten klimatischen Analysen.

Ratsmitglied Iris Loosen regt an, das Konzept um folgende Punkte zu ergänzen:

- Bei privaten Bauvorhaben werden Bürgerinnen und Bürger zu Alternativen beraten, die eine Vollversiegelung von Plätzen und Parkplätzen vermeiden kann.
- Bei der Aufstellung neuer Bebauungspläne sowie bei der Überarbeitung bestehender Bebauungspläne ist auf eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu achten.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt das Konzept um die beiden genannten Punkte zu ergänzen.

Der Beschluss ergeht einstimmig, bei einer Enthaltung.

Der Stadtrat beschließt, den Maßnahmenkatalog im Rahmen des integrierten Klimaanpassungskonzepts der Stadt Remagen anzunehmen.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung

**Zu Punkt 16 – Vorstellung und Beratung des Schulentwicklungsplans
Vorlage: 1067/2024 –**

Gemäß des Rheinland-Pfälzischen Schulgesetzes (SchulG) sind die Schulträgerinnen zur Aufstellung von Schulentwicklungsplänen für ihr Gebiet verpflichtet. In diesen sind der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf und die Schulstandorte nachzuweisen.

Der Schulentwicklungsplan nimmt Entwicklungen auf und macht auf Basis schulspezifischer Schülerprognosen und Raumbilanzen deutlich, wo Handlungsbedarf besteht und welche alternativen Lösungsmöglichkeiten in Frage kommen. Er soll als Grund-

lage für die weitere konzeptionelle und pädagogische Entwicklung einzelner Schulen dienen.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Entwicklungsplan für die Grundschulen der Stadt Remagen (Schulentwicklungsplan) zu.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 17 – Fortführung Bundesförderprogramm "Demokratie leben!" ab 2025
Vorlage: 1059/2024 –**

Die zweite Förderphase des Bundesprogramm „Demokratie leben!“ läuft Ende des Jahres aus. Das Interessenbekundungsverfahren für die dritte Förderphase (2025 bis 2032) wird Ende des zweiten Quartals stattfinden und die Antragstellung kann voraussichtlich im Herbst 2024 erfolgen.

Laut dem Förderaufruf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind folgende Vorgaben zu erfüllen:

- Antragsberichtet sind Gemeinden ab 15.000 Einwohner.
- Es ist eine Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) bei einem freien Träger mit mindestens 0,5 VzÄ (Vollzeitäquivalente) einzurichten. Die Kosten sind inkl. Sachkosten förderfähig.
- Es ist ein Federführendes Amt (Interne Koordinierungsstelle) bei der Kommune mit mindestens 0,5 VzÄ einzurichten. Diese Kosten sind nicht förderfähig.
- Die voraussichtliche Förderhöhe beträgt maximal 140.000 EUR pro Jahr (bisher 160.000 EUR) wobei sich die Förderempfänger in einem angemessenen Umfang an der Finanzierung der Projektausgaben beteiligen müssen. Bisher lag der Eigenanteil bei 10 % der Gesamtausgaben.

Die neue Förderrichtlinie wurde noch nicht veröffentlicht, daher ist noch nicht abschließend klar, wie sich die Vorgaben hinsichtlich des Eigenanteils sowie der Aufteilung der Fördermittel auf die verschiedenen Fonds (Aktionsfonds, Jugendfonds, Öffentlichkeitsarbeit) gestalten. Sofern die neue Förderrichtlinie dem nicht entgegensteht, ist beabsichtigt analog zur zweiten Förderphase folgende Aufteilung der Fördermittel zu beantragen:

	2025 & 2026	2027 & 2028	2029 & 2030	2031 & 2032
KuF	47.000,- EUR	49.000,- EUR	51.000,- EUR	53.000,- EUR
Aktionsfonds	45.000,- EUR	45.000,- EUR	45.000,- EUR	45.000,- EUR
Jugendfonds	15.000,- EUR	15.000,- EUR	15.000,- EUR	15.000,- EUR
Öffentlichkeitsarbeit	5.000,- EUR	5.000,- EUR	5.000,- EUR	5.000,- EUR

Gesamt-ausgaben	112.000,- EUR	114.000,- EUR	116.000,- EUR	118.000,- EUR
Fördermittel (90 %)	100.800,- EUR	102.600,- EUR	104.400,- EUR	106.200,- EUR
Eigenanteil (10%)	11.200,- EUR	11.400,- EUR	11.600,- EUR	11.800,- EUR

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, an dem Interessensbekundungsverfahren teilzunehmen und die Förderung ab 2025 zu beantragen.

mehrheitlich beschlossen

Ja 0 Nein 1 Enthaltung 0 Sonderinteressen 0

Zu Punkt 18 – Sanierung Freizeitbad Remagen; Beantragung und Durchführung der Maßnahme sowie Bereitstellung des Eigenanteils
Vorlage: 1093/2024 –

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 beschlossen, im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ die Sanierung und den Ersatzneubau des Freizeitbades Remagen zu fördern. Der Förderzeitraum erstreckt sich grundsätzlich auf die Jahre 2024 bis 2029. Der Haushaltsausschuss hat die Bundesförderung auf 6,0 Mio. EUR festgesetzt. Entgegen anderslautender Berichterstattungen erhält die Stadt Remagen die volle Fördersumme für die Sanierung des bestehenden Freizeitbades und nicht für die gleichzeitige Errichtung eines Ganzjahresbades (Hallenbad). Die Förderung erfolgt in Form einer Zuwendung nach §§ 23, 44 Bundeshaushaltsoordnung (BHO) als Festbetragsfinanzierung. Grundlage der Förderung war die Interessenbekundung zum Projektaufruf 2023 vom 19.06.2023.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zum Zuwendungsgeber bestimmt. Zur Unterstützung hat das BBSR die PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH beauftragt, den Antragsprozess in den kommenden Monaten gemeinsam mit dem BBSR zu betreuen. Am 11.04.2024 hat ein erstes Informationsgespräch zum Antragsverfahren stattgefunden.

Vor Antragstellung ist zunächst ein gemeinsames Koordinierungsgespräch (für Ende Juni terminiert) entsprechend den Verfahrensregeln durchzuführen. Dieses Gespräch ist zur Klärung offener Fragen sowie für die inhaltliche und fachliche Qualifizierung des in der Folge zu erstellenden Zuwendungsantrages vorgesehen, d. h. die Ergebnisse des Koordinierungsgespräches sind bei der Erstellung des Zuwendungsantrags zu berücksichtigen.

Dem Zuwendungsantrag ist u. a. ein aktueller Ratsbeschluss aus dem Jahre 2024 beizufügen, der sowohl die Beantragung und Durchführung der Maßnahme als auch

die Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils (Betrag muss konkret aufgeführt sein) befürwortet. Der Eigenanteil muss im kommunalen Haushalt ausgewiesen und entsprechend der Fälligkeit in den jeweiligen Haushaltsjahren bereitgestellt werden.

Der Haushaltsplan 2024 sieht in der Investitionsübersicht für die kommenden Jahre Ausgaben für die Sanierung und den Ersatzneubau des Freizeitbades in Höhe von 18,1 Mio. EUR vor. Für das laufende Haushalt Jahr 2024 sind Planungskosten von 100.000 EUR vorgesehen. In den Jahren 2025 bis 2027 sind folgende Baukosten geplant: 2025: 4,0 Mio. EUR, 2026: 10,0 Mio. EUR und 2027: 4,0 Mio. EUR. Einnahmen sind in der aktuellen Investitionsübersicht nicht geplant.

Ergänzend führt der Vorsitzende aus, dass, nach derzeitigen Planungen, nach Abschluss der Badsaison 2025 mit den Arbeiten begonnen wird. Die Fertigstellung sei für 2027 avisiert. Das Freizeitbad werde daher im Jahr 2026 nicht geöffnet. Zudem plane er die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer Ideensammlung an der Planung zu beteiligen. Somit haben Interessierte die Möglichkeit, Vorschläge zur Umgestaltung einzubringen.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat begrüßt die Förderzusage des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und stimmt der Beantragung und Durchführung der Sanierung und des Ersatzneubaus des Freizeitbades Remagen zu. Des Weiteren stellt der Stadtrat den kommunalen Eigenanteil von aktuell 18,1 Mio. EUR für die Maßnahme im laufenden Jahr und den zukünftigen Haushalt Jahren zur Verfügung.

einstimmig beschlossen

Ja 0 Nein 0 Enthaltung 1 Sonderinteressen 0

Zu Punkt 19 – Auftragsvergabe; Integrierte Gesamtschule, Landschaftsbauarbeiten (Klimaanpassungsprojekt)
Vorlage: 1069/2024 –

Im Rahmen des Projektes „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel – Schaffung und Ausweitung von Grünflächen zur Klimaanpassung an Schulen in Remagen“ werden verschiedene Außenbereiche der IGS umgestaltet. Kern der Maßnahme ist die Entsiegelung von befestigten Flächen und Anlegen von Grünflächen.

Von insgesamt vier eingereichten Angeboten, war das der Firma GroTec Tiefbau GmbH aus Neuwied mit einer Summe von 734.532,49 EUR das wirtschaftlichste Angebot.

Für die Maßnahme stehen Haushaltsmittel von 1.075.000 EUR zur Verfügung. Die Gesamtkosten belaufen sich einschließlich der Kosten für die Dachbegrünung auf dem Dach der Turnhalle und den Baunebenkosten auf rund 980.000 EUR.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt der Firma GroTec Tiefbau GmbH aus Neuwied den Auftrag in Höhe von 734.532,49 EUR zu erteilen.

mehrheitlich beschlossen

Ja 0 Nein 1 Enthaltung 0 Sonderinteressen 0

Zu Punkt 20 – Auftragsvergabe; Grundschulen Oberwinter und Remagen, Landschaftsbauarbeiten (Klimaanpassungsprojekt)
Vorlage: 1070/2024 –

Im Rahmen des Projektes „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel – Schaffung und Ausweitung von Grünflächen zur Klimaanpassung an Schulen in Remagen“ werden verschiedene Außenbereiche der Grundschule St. Martin und Oberwinter umgestaltet. Kern der Maßnahme ist die Entsiegelung von befestigten Flächen und Anlegen von Grünflächen.

Von insgesamt zwei eingereichten Angeboten ist das der Firma Gräfe Garten- und Landschaftsbau aus Bonn mit einer Summe von 145.012,27 EUR das wirtschaftlichste Angebot. Preisnachlässe ohne Bedingungen fanden, sofern angeboten, Berücksichtigung.

Für diese Maßnahme stehen Haushaltsmittel von 170.000 EUR zur Verfügung.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt der Firma Gräfe Garten- und Landschaftsbau aus Bonn den Auftrag in Höhe von 145.012,27 EUR zu erteilen.

mehrheitlich beschlossen

Ja 0 Nein 1 Enthaltung 0 Sonderinteressen 0

Zu Punkt 21 – Auftragsvergabe; Grundschule Kripp, Landschaftsbauarbeiten (Klimaanpassungsprojekt)
Vorlage: 1071/2024 –

Im Rahmen des Projektes „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel – Schaffung und Ausweitung von Grünflächen zur Klimaanpassung an Schulen in Remagen“ werden verschiedene Außenbereiche der Grundschule Kripp umgestaltet. Kern der Maßnahme ist die Entsiegelung von befestigten Flächen und Anlegen/Aufwertung von Grünflächen.

Von insgesamt vier eingereichten Angeboten ist das der Firma Grünbau GmbH aus Remagen mit einer Summe von 499.734,13 EUR das wirtschaftlichste Angebot. Preisnachlässe ohne Bedingungen fanden, sofern angeboten, Berücksichtigung.

Für diese Maßnahme stehen Haushaltsmittel von 500.000 EUR zur Verfügung. Inklusive Baunebenkosten belaufen sich die Gesamtkosten auf rund 565.000 EUR. Somit fehlen rund 65.000 EUR auf der Buchungsstelle, die jedoch anderweitig aufgefangen werden.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt der Firma Grünbau GmbH aus Remagen den Auftrag in Höhe von 499.734,13 EUR zu erteilen und die fehlenden Haushaltsmittel von 65.000 EUR überplanmäßig bereitzustellen. Im Gegenzug werden Einsparungen über 95.000 EUR bei der geplanten Maßnahme in der IGS erzielt.

einstimmig beschlossen

Ja 0 Nein 0 Enthaltung 1 Sonderinteressen 0

Zu Punkt 22 – Auftragsvergabe; Turnhalle der Integrierten Gesamtschule, Dachdeckerarbeiten (Gründach)
Vorlage: 1091/2024 –

Im Rahmen des Projektes „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel – Schaffung und Ausweitung von Grünflächen zur Klimaanpassung an Schulen in Remagen“ wird eine Teildachfläche der Turnhalle der IGS mit einer Dachbegrünung versehen. Hierzu wird vorab die Dachabdichtung entsprechend erneuert und ertüchtigt.

Von insgesamt sieben eingereichten Angeboten ist das der Firma Bedachungen Schmidt GmbH aus Weißenthurm mit einer Summe von 94.105,76 EUR das wirtschaftlichste Angebot. Preisnachlässe ohne Bedingungen fanden, sofern angeboten, Berücksichtigung.

Haushaltsmittel stehen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Firma Bedachungen Schmidt GmbH aus Weißenthurm, den Auftrag in Höhe von 94.105,76 EUR, zu erteilen.

mehrheitlich beschlossen

Nein 1

Zu Punkt 23 – Auftragsvergabe; Integrierte Gesamtschule, Trockenbauarbeiten (Erneuerung der Flurdecken, Brandschutzmaßnahme)
Vorlage: 1080/2024 –

Die Decken der Flure im Bauteils D der IGS Remagen sollen aus brandschutztechnischen Gründen erneuert werden. In diesem Zuge wird auch die Deckenbeleuchtung gegen energiesparende LED-Leuchten ausgetauscht. Seit einigen Jahren werden die betroffenen Flurdecken der Rettungsflure sukzessive gegen Brandschutzdecken ausgetauscht.

Von insgesamt vier eingereichten Angeboten ist das der Firma AAS Rafuna Bau GmbH aus Frechen mit einer Summe von 39.348,17 EUR das wirtschaftlichste Angebot. Preisnachlässe ohne Bedingungen fanden, sofern angeboten, Berücksichtigung.

Haushaltsmittel stehen über 180.000 EUR zur Verfügung.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Firma AAS Rafuna Bau GmbH aus Frechen, den Auftrag in Höhe von 39.348,17 EUR, zu erteilen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 24 – Auftragsvergabe; Umbau/Sanierung Rathaus, Parkettarbeiten
Vorlage: 1082/2024 –

Das historische Rathaus von Remagen wird bedarfsgerecht umgebaut und kernsanierter. Wegen des geplanten Einbaus einer Fußbodenheizung mussten alle Bodenbeläge einschließlich des Estrichs entfernt werden. Daher sind auch alle Bodenbeläge in den Büros zu erneuern. Es wurde sich für ein Industrieparkett (Eiche Hochkantlamelle) entschieden.

Von insgesamt fünf eingereichten Angeboten ist das der Firma Bodenbeläge Maas aus Porta Westfalica mit einer Summe von 37.444,05 EUR das wirtschaftlichste Angebot. Preisnachlässe ohne Bedingungen fanden, sofern angeboten, Berücksichtigung.

Haushaltsmittel stehen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Firma Bodenbeläge Maas aus Porta Westfalica, den Auftrag in Höhe von 37.444,05 EUR, zu erteilen.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 1

Zu Punkt 25 – Auftragsvergabe; Umbau/Sanierung Rathaus, Bodenbelagsarbeiten (Natursteinarbeiten)
Vorlage: 1083/2024 –

Das historische Rathaus von Remagen wird bedarfsgerecht umgebaut und kernsanierter. Wegen des geplanten Einbaus einer Fußbodenheizung mussten alle Bodenbeläge einschließlich des Estrichs entfernt werden. Daher sind auch alle Naturstein-Bodenbeläge in den Fluren und die Beläge der Treppen zu erneuern.

Von insgesamt drei eingereichten Angeboten ist das der Firma Winnen Steinwerk GmbH aus Ettringen mit einer Summe von 46.938,66 EUR das wirtschaftlichste Angebot. Preisnachlässe ohne Bedingungen fanden, sofern angeboten, Berücksichtigung.

Haushaltsmittel stehen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Firma Winnen Steinwerk GmbH aus Ettringen, den Auftrag in Höhe von 46.938,66 EUR, zu erteilen.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 1

Zu Punkt 26 – Auftragsvergabe; Umbau/Sanierung Rathaus, Schreinerarbeiten (Innentüren)
Vorlage: 1084/2024 –

Das historische Rathaus von Remagen wird bedarfsgerecht umgebaut und kernsanierter. In diesem Zuge werden auch alle Innentüren erneuert.

Von insgesamt neun eingereichten Angeboten ist das der Firma A.T.F. Holzsortiment Neitzert aus 56587 Oberhonnefeld-Gierend mit einer Summe von 48.998,48 EUR das wirtschaftlichste Angebot. Preisnachlässe ohne Bedingungen fanden, sofern angeboten, Berücksichtigung.

Haushaltsmittel stehen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Firma A.T.F. Holzsortiment Neitzert aus Oberhonnefeld-Gierend, den Auftrag in Höhe von 48.998,48 EUR, zu erteilen.

einstimmig beschlossen

Enthaltung 1

**Zu Punkt 27 – Auftragsvergabe; Umbau/Sanierung Rathaus, Lieferung und Montage von Möbeln
Vorlage: 1086/2024 –**

Das historische Rathaus von Remagen wird bedarfsgerecht umgebaut und kernsanierter. Alle Büros im Obergeschoss und im Dachgeschoss erhalten eine neue Einrichtung (Schränke, Schreibtische, Bürostühle usw.).

Von insgesamt zwei eingereichten Angeboten ist das der Firma MEGA office&home GmbH aus Neuwied mit einer Summe von 53.659,66 EUR das wirtschaftlichste Angebot. Preisnachlässe ohne Bedingungen fanden, sofern angeboten, Berücksichtigung.

An Haushaltsmittel stehen 180.000 EUR für die Einrichtung des Rathauses zur Verfügung.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Firma MEGA office&home GmbH aus Neuwied, den Auftrag in Höhe von 53.659,66 EUR, zu erteilen.

mehrheitlich beschlossen

Nein 1

**Zu Punkt 28 – Auftragsvergabe; Freiwillige Feuerwehr Stadt Remagen Einheit Remagen und Kripp, Anschaffung von zwei Mannschaftstransportfahrzeugen (MTF)
Vorlage: 1095/2024 –**

Die Einheiten Remagen und Kripp verfügen jeweils über ein Mannschaftstransportfahrzeug aus dem Jahr 2008, die nun ersetzt werden sollen.

Die Einheit Remagen hat sich abweichend vom Standardausbau gewünscht, dass die zweite Sitzreihe als Konferenzbestuhlung ausgebaut wird. Die Mehrkosten in Höhe von 6.783,24 EUR werden aus einer für die Einheit Remagen zweckgebundenen Erbschaft aus dem Jahr 2022 bezahlt.

Nach erfolgter Submission gab die Firma BOS Systemtechnik GmbH ein Angebot über 239.892,10 EUR ab.

Im Nachgang zur Ausschreibung teilte uns der Anbieter auf Nachfrage mit, dass die Kostensteigerung auf die nicht losweise vorgesehene Anschaffung (Fahrgestell und Aufbau von einem Anbieter) zurückzuführen ist, so dass ein Rabatt auf das Fahrgestell nicht berücksichtigt werden konnte.

Die Fahrzeuge wurden nun getrennt nach Fahrgestell und Aufbau angeboten mit folgenden Kosten:

	MTF Kripp	MTF Remagen
Bald Automobile GmbH (Fahrgestell)	73.704,20 EUR	71.443,44 EUR
BOS Systemtechnik GmbH (Aufbau)	34.385,05 EUR	43.429,05 EUR
Gesamtkosten:	108.089,25 EUR	114.872,49 EUR

Die Auftragssumme beträgt somit für beide Fahrzeuge 222.892,74 EUR. Im Vergleich zur Ausschreibung konnten die Kosten somit um 16.930,36 EUR reduziert werden, so dass die getrennte Beauftragung befürwortet wird.

Die Angebote sind wirtschaftlich und auskömmlich kalkuliert und entsprechen der geforderten Leistung.

Es steht eine Ausgabe von 50.000 EUR sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 130.000 EUR im Haushalt 2024 zur Verfügung. Es ergeben sich somit außerplanmäßige Kosten in Höhe von 42.961,74 EUR.

6.783,24 EUR werden durch die Mehreinnahmen der Erbschaft, der restliche Betrag (36.178,50 EUR) durch Einsparungen beim Produkt 12800 (Zivil- und Katastrophenschutz) ausgeglichen.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag in Höhe von 145.147,64 EUR an die Firma Bald Automobile GmbH sowie den Auftrag in Höhe von 77.814,10 EUR an die Firma BOS Systemtechnik GmbH zu vergeben.

Der Stadtrat stimmt den überplanmäßigen Kosten in Höhe von insgesamt 42.961,74 EUR zu.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 1

Zu Punkt 29 – Annahme von Geldzuwendungen
Vorlage: 1094/2024 –

Die Stadtverwaltung Remagen hat folgende Geldzuwendungen erhalten:

Spender	Empfänger	Betrag	Genehmigung
Albert Kessel GmbH, Remagen-Oberwinter	Ortsbeirat Oberwinter für Kulturwoche	200,00 EUR	Meldung an die KV Ahrweiler am 25.04.2024 Genehmigung erteilt
Hermann-Josef Jahn, Remagen-Oberwinter	Ortsbeirat Oberwinter für Kulturwoche	150,00 EUR	Meldung an die KV Ahrweiler am 25.04.2024 Genehmigung erteilt
Küchencenter Reinartz GmbH, Remagen-Oberwinter	Ortsbeirat Oberwinter für Kulturwoche	150,00 EUR	Meldung an die KV Ahrweiler am 25.04.2024 Genehmigung erteilt
BAWO Türelemente, Remagen	Ortsbeirat Oberwinter für Kulturwoche	300,00 EUR	Meldung an die KV Ahrweiler am 25.04.2024 Genehmigung erteilt
Guido Gütgemann, Remagen-Oedingen	Freiwillige Feuerwehr Oedingen	200,00 EUR	Meldung an die KV Ahrweiler am 25.04.2024 Genehmigung erteilt

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Annahme der Zuwendung zu.

einstimmig beschlossen

Enthaltung 1

Zu Punkt 30 – Mitteilungen –

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Zu Punkt 31 – Anfragen –

Zu Punkt 31.1 – Notfall-Rufnummer der Stadtverwaltung –

Egmond Eich erkundigt sich nach dem Sachstand. Büroleiter Marc Göttlicher führt aus, dass die Telefonnummer bereits eingerichtet wurde. Die IT-Abteilung arbeite derzeit an der Freischaltung, die in den nächsten Wochen erfolgen wird.

Zu Punkt 31.2 – Grünschnitt im Bereich "Im Ellig", Oberwinter –

Iris Loosen weist darauf hin, dass Bereiche der Gehweganlage „Im Ellig“ zugewachsen und daher nicht mehr nutzbar seien. Sie bittet um Abhilfe.

Zu Punkt 31.3 – Grünschnitt im Bereich Rolandswerth –

Michael Berndt berichtet, dass auch in Rolandswerth Hangbereiche und Teile der Gehweganlage der Mainzer Straße freigeschnitten bzw. gemäht werden müssen.

Zu Punkt 31.4 – Grünschnitt im Bereich B9 - Bahndamm, Oberwinter –

Christina Steinhausen gibt die Eingabe eines Bürgers weiter, der beklagt, der fußläufige Weg hinter der Tankstelle in Rolandseck sei zugewuchert. Auch hier wird um Abhilfe gebeten.

Zu Punkt 31.5 – Begrünung des Bahndamms entlang der Geschwister-Scholl-Straße –

Prof. Dr. Frank Bliss teilt mit, dass der Hangbereich entlang der Geschwister-Scholl-Straße wieder zu wuchere. Er gibt zu bedenken, dass dadurch die neu angepflanzten Bäume zu Schaden kommen könnten und bittet um einen entsprechenden Hinweis an die Deutsche Bahn.

Nachdem keine weiteren Anfragen vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 19:00 Uhr. Er bedankt sich an dieser Stelle bei allen Ratsmitgliedern, der Ersten Beigeordneten Rita Höppner und den Beigeordneten Volker Thehos und Rainer Doemen für die geleistete Arbeit in den zurückliegenden fünf Jahren und wünscht allen Beteiligten einen erfolgreichen und fairen Wahlkampf.

Remagen, den 23.05.2024

Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Björn Ingendahl
Bürgermeister

Beate Fuchs